Wirtschaftsprüfung – was die Branche bewegt

Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung
EXPERTsuisse, Zürich

Sektion Ostschweiz
St. Gallen, 10. Sept. 2015

EXPERT suisse

EXPERT SUISSE

SER 2007 und dessen Charakter findet Fortsetzung im SER 2015

- Klares Bekenntnis zur eingeschränkten Revision und zur Unabhängigkeit (wie im SER 2007)
  - **Eingeschränkte Revision = unabhängige Prüfung der Jahresrechnung** mit Möglichkeit der Mitwirkung bei der Buchführung und mandatsbezogener organisatorischer Trennung
  - NICHT ABER Erstellungsauftrag mit anschliessender sekundärer Zweitbegutachtung durch den leitenden Revisor (also nicht Buchhalter und Revisor praktisch in Personalunion und am Jahresende eine „Second Opinion“ durch den leitenden Revisor)
  - **Unverändertes Verständnis von Unabhängigkeit**

- SER 2007 hat sich bewährt
  - Ist ein kurz gehaltener und auf das professionelle Ermessen ausgerichteter Standard
  - Zwischenzeitlich aufgetretene Interpretationsfragen sind im HWP «Eingeschränkte Revision» adressiert
  - Auch die **Erhöhung der Schwellenwerte stellt das Konzept der eing. Revision nicht in Frage**;
    - ✓ wenn im «grösseren Segment» mehr Prüfung erwartet wird, steht mit dem Opting-up in die ord. Revision das Instrumentarium bereit (ein Ausbau des SER wäre konzeptwidrig)

- gelegentliche Überarbeitung des SER wurde jedoch notwendig, um
  - zwischenzeitliche Gesetzesänderungen (neues Rechnungslegungsrecht) nachzuvollziehen
  - gewisse sprachliche Präzisierungen und Ergänzungen vorzunehmen im Sinne der Erhöhung der Verständlichkeit der gemachten Ausführungen
  - Die **Vorgaben im SER** sollten jedoch **weder verschärft noch verwässert** werden

Änderungen in der Grobübersicht

1. Anpassungen der Gesetzesartikel, insb. aufgrund des neuen Rechnungslegungsrechts
2. Aufdatierung des Anhangs D zu den Beispielen möglicher Prüfungshandlungen im Hinblick auf das neue Rechnungslegungsrecht
3. Konkretisierungen im Anhang B zur Unabhängigkeit
4. Konkretisierung von Aussagen des SER, ohne die verbindlichen Vorgaben zu verändern, im Sinne der Erhöhung der Verständlichkeit der gemachten Ausführungen
5. Aufnahme weiterer Berichtsbeispiele sowie eines Bestätigungsschreibens im Fall der Mitwirkung bei der Buchführung
6. Redaktionelle Überarbeitung, insbesondere Verwendung zwischenzeitlich gebräuchlicherer Begriffe und Angleichung an die Terminologie anderer fachlicher Verlautbarungen

- ✓ Gliederung unverändert
- ✓ Umfang leicht angestiegen aufgrund zusätzlicher Mustervorlagen

EXPERT suisse

Synopse SER 2015 und SER 2007 (1 von 9)

Aspekt	SER 2015	SER 2007
Begrifflichkeiten / sprachliche Überarbeitung	Bsp. 1: Wir sprechen neu vom «Abschlussprüfer». *Begründung: Der Abschlussprüfer kann Revisor oder auch Revisionsexperte sein.* Bsp. 2: «Ein Standard kann nicht für jeden denkbaren Sachverhalt Handlungsanweisungen geben.» Bsp. 3: «jeder verständige Bilanzleser» Bsp. 4: «aussagebezogene Prüfungshandlungen»	Bsp. 1: Es ist die Rede vom «Revisor». Bsp. 2: «Ein Standard kann nicht für jeden denkbaren Sachverhalt vorgeben, was zu tun ist.» Bsp. 3: «jeder verständige Mensch» Bsp. 4: «ergebnisorientierte Prüfungshandlungen»
Einleitung / Berichterstattung	Standard ist verpflichtend für Mitglieder von EXPERTsuisse. *Konsequenz der alleinigen Herausgabe durch EXPERTsuisse.* *Daher wird im Bericht neu bestätigt, dass die Revision «… nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision von EXPERTsuisse» erfolgte.*	Standard ist verpflichtend für Mitglieder von Treuhand-Kammer und Schweizerischer Treuhänderverband.

EXPERT SUISSE

Synopse SER 2015 und SER 2007 (2 von 9)

Aspekt	SER 2015	SER 2007
Einleitung (Anwendungsbereich)	Klarstellung, dass der SER in den Fällen gilt, in denen der Abschlussprüfer gemäss Gesetz, Statuten oder Beschluss des obersten Organs des Unternehmens Organstellung einnimmt. *Anmerkung: Vgl. Ausführungen in HWP «Eingeschränkte Revision», Abschnitt I.2.13.2 «Prüfung im Auftragsverhältnis».*	Keine Aussage dazu enthalten.
Abschnitt 1.1 «Gesetzliche Grundlagen»	Verweise auf Rechnungslegungsbestimmungen an das neue RL-Recht angepasst Ausführungen dazu, dass die Haftungsgrundlagen bei ord. und eing. Revision gleich, jedoch der Pflichtenumfang bei eing. Revision geringer, so dass Massstab für Haftpflichtverletzungen anders. Hinweis, dass sich die gesetzlichen Spezialprüfungen nach den Prüfungsstandards (PS) richten.	Keine Aussage dazu enthalten. Keine Aussage dazu enthalten.
Abschnitt 1.2 «Ziel und Grundsätze der eingeschränkten Revision»	Hinweis, dass der zusammenfassende Bericht der Revisionsstelle zur eing. Revision keine Genehmigungs- bzw. Rückweisungsempfehlung enthält.	Aussage bereits bisher im SER, neu jedoch mit Quellenangabe *(Botschaft 2004, 4028: Zusicherungsniveau für diese Aussage zu niedrig).*

EXPERT SUISSE

Synopse SER 2015 und SER 2007 (3 von 9)

Aspekt	SER 2015	SER 2007
Abschnitt 1.3 «Unabhängigkeit und Qualitätssicherung» / Anhang B	Enthält neu neben der Unabhängigkeit auch allgemeine Ausführungen zur Qualitätssicherung (QS ist abhängig von Grösse und Komplexität des Mandats), ohne dabei einen spezifischen QS-Standard zu erwähnen. *Hinweis: Zu beachten ist RAB Rundschreiben RS 1/2014 vom 24. November 2014. Für Mitglieder von EXPERTsuisse gilt QS 1 mit Übergangsfrist.*	Keine Aussage dazu enthalten.
Abschnitt 1.5 «Umfang einer eingeschränkten Revision»	Klarstellung im Sinne der KMU, dass die eing. Rev. nicht verlangt, dass der Abschlussprüfer Abklärungen vornimmt, ob und inwieweit das Rechnungswesensystem sowie das IKS geeignet und wirksam sind, um das Risiko einer fehlerhaften Buchführung und Jahresrechnung effektiv zu verringern.	
Abschnitt 1.6 «Prüfungsgegenstände» ⇒ *Siehe auch Abschnitt 8.3 «Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung»*	Präzisierung, dass, bei einer gesetzlichen Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung gem. Art. 962 OR, eine ordentliche Revision durch einen Revisionsexperten durchzuführen ist. Aufnahme der Branchenauffassung, wonach auch bei eing. Rev. Hinweise auf Gesetzesverstösse im Revisionsbericht in Erwägung zu ziehen sind, sofern diese Verstösse mit dem Prüfungsgegenstand in Beziehung stehen, d.h. direkten Bezug zur Jahresrechnung haben.	Keine Ausführungen dazu enthalten, weil Folge des neuen RL-Rechts. Thematik im SER 2007 nicht enthalten, Branchenauffassung jedoch spätestens mit HWP «Eingeschränkte Revision» etabliert.

EXPERT SUISSE

Synopse SER 2015 und SER 2007 (4 von 9)

Aspekt	SER 2015	SER 2007
Abschnitt 1.7 «Auftragsbestätigung» / Anhang C	• Es wird explizit eine Auftragsbestätigung in Schriftform empfohlen. • Aufnahme einer Empfehlung, den Beizug von externen Berufsangehörigen zum Zweck der Qualitätssicherung und den damit einhergehenden Zugang zu den Auftragsakten ggf. in den Auftragsbedingungen mit dem Prüfungskunden zu vereinbaren. • Neues Muster für eine Auftragsbestätigung bei einem Doppelmandat.	Keine Ausführungen dazu enthalten.
Abschnitt 2 «Prüfungsansatz»	Keine Änderungen.	
Abschnitt 3 «Risikobeurteilung»	Präzisierung, dass bei der Risikobeurteilung im Regelfall auch betriebswirtschaftliche Kennzahlen analysiert werden (z.B. Liquiditätsgrade).	

EXPERT SUISSE

Synopse SER 2015 und SER 2007 (5 von 9)

Aspekt	SER 2015	SER 2007
Abschnitt 4 «Prüfungsplan»	Keine materiellen Änderungen.	
Abschnitt 5 «Wesentlichkeit»	Präzisierung der dort zur Festlegung der Wesentlichkeit gemachten Ausführungen (im Sinne der Ausführungen im HWP «Eingeschränkte Revision»); jedoch keine Vorgaben, wie die Wesentlichkeit zu ermitteln ist und welche Bezugsgrösse (zwingend) zu verwenden ist.	
Abschnitt 6 «Prüfungshandlungen» / 6.1.2 «Analytische Prüfungshandlungen»	Ergänzung, dass bei Abschluss der eing. Rev. eine Beurteilung der Jahresrechnung als Ganzes erfolgt, in deren Rahmen die Vollständigkeit und Verständlichkeit der Jahresrechnung auf Basis der gesetzlichen Mindestgliederung und allfällig weiterer notwendiger Zusatzangaben beurteilt werden.	

EXPERT SUISSE

Synopse SER 2015 und SER 2007 (6 von 9)

Aspekt	SER 2015	SER 2007
Abschnitt 6 «Prüfungshandlungen» / 6.2 «Kombination von Prüfungshandlungen	Präzisierung, dass eine effiziente Kombination **von mindestens zwei Arten von Prüfungshandlungen** die vom Gesetzgeber vorgesehene eingeschränkte Prüfungssicherheit erbringt. Ergänzungen (im Sinne von HWP «Eingeschränkte Revision») • Abschnitt 6.2.7 «Besondere Prüfungshandlungen bei der Erstprüfung» • Abschnitt 6.2.8 «Berücksichtigung von Fehlaussagen im Vorjahresabschluss»	«In vielen Fällen wird nur eine effiziente Kombination **aller drei Arten von Prüfungshandlungen** …» Keine Ausführungen dazu enthalten.
Abschnitt 8 «Berichterstattung» / Abschnitt 8.3 «Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung» (alt Abschnitt 8.2) ⇒ *Siehe auch Abschnitt 1.6 «Prüfungsgegenstände»*	Abschnitt neu unterteilt in • 8.3.1 «Prüfungsaussage» und • 8.3.2 «Sachverhalte, welche die Prüfungsaussage nicht beeinflussen» Im Abschnitt 8.3.2 wird die Thematik der beschränkten Hinweispflicht aus Abschnitt 1.6 wieder aufgegriffen, erklärt und mit Beispielen unterlegt.	Keine Ausführungen dazu enthalten.

EXPERT SUISSE

Synopse SER 2015 und SER 2007 (7 von 9)

Aspekt	SER 2015	SER 2007
Abschnitt 9 «Überschuldung» / Anhang G und H	Verweis auf PS 290 für Prüfung der Zwischenbilanz im Falle einer begründeten Besorgnis einer Überschuldung. Klarstellung, dass - aus Sicht von EXPERTsuisse - die Revisionsstelle für die Prüfung der Zwischenbilanz beizuziehen ist.	Verweis auf die entsprechenden Berufsregeln (wobei auch hier PS 290 gemeint war) SER 2007 gewährte Option, ob Revisionsstelle oder anderer Revisor beauftragt wird.
Anhang A «Gesetzesbestimmungen»	Erweiterung um die Wortlaute der weiteren massgeblichen Vorschriften: • Art. 728 OR zur Unabhängigkeit *(bereits im SER 2007 auf S. 8 für massgeblich deklariert)* • Art. 731a OR (Besondere Bestimmungen) • Art. 755 OR zur Revisionshaftung • Auszüge aus dem ZGB zur Revision von Vereinen und Stiftungen • Auszug aus der Revisionsaufsichtsverordnung	
Anhang B «Unabhängigkeit»	Im Abschnitt «Zulässige / unzulässige Sachverhalte» wurden die Ausführungen zur Buchführungsunterstützung präzisiert. Es wird sauber untergliedert in unterstützende Tätigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung und «echte» Mitwirkung bei der Buchführung. Bezüglich Doppelmandaten stärkere Betonung, dass mandatsbezogene organisatorische Massnahmen zulässig sind, sofern eine verlässliche Prüfung sichergestellt wird.	Bereits im SER 2007 wurde die mandatsbezogene organisatorische Trennung als zulässig deklariert.

EXPERT SUISSE

Unabhängigkeit

- Begriff der **Unabhängigkeit** (innere und äussere Unabhängigkeit) sowie auch die allgemeinen Grundsätze sind **unverändert zum SER 2007**

- Zulässige/unzulässige Sachverhalte: => Ergänzungen zum Zwecke der Klarheit

(i) unterstützende Tätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung	(ii) Erbringen von Nicht-Prüfungs-DL, bei welchen keine Gefahr der Selbstprüfung besteht	(iii) Mitwirken bei der Buchführung	(iv) Erbringen von Nicht-Prüfungs-DL, bei welchen die Gefahr der Selbstprüfung besteht
Zu Beginn der Revision liegt lediglich eine provisorische Saldobilanz vor.	Abschlussprüfer unterstützt den Prüfungskunden bei der Erstellung der Steuer-erklärung.	Der Prüfungskunde erteilt der Rev.stelle den Auftrag zur laufenden Buchführung, Erstellung der MWST-Abrechnungen, etc.	Der Prüfungskunde erteilt der Revisionsstelle den Auftrag für ein Bewertungsgutachten.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidg. Revisionsaufsichts

Startseite

Zur Druckversion | Artikel versenden

Willkommen bei der RAB

Die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Sitz in Bern. Sie ist zuständig für die Zulassung von Personen und Unternehmen, die Revisionsdienstleistungen erbringen, und beaufsichtigt die Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften. Gemeinsam mit den Berufsverbänden, welche die Berufs- und Standesregeln zur Revision von Jahres- und Konzernrechnungen erlassen, gewährleistet die RAB die Qualität von Revisionsdienstleistungen.

AKTUELL Aktuell. Archiv

21.08.2015

Überarbeitung des FAQ „Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der eingeschränkten Revision – Mitwirkung bei der Buchführung und Erbringung anderer Dienstleistungen"

Aus Anlass der Neuauflage des Standards zur Eingeschränkten Revision (SER) hat die RAB das FAQ vom 18. Juli 2011 zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der eingeschränkten Revision überarbeitet. Dieses behandelt die Frage, wie weit die eingeschränkt prüfende Revisionsstelle bei der Buchführung mitwirken oder andere Dienstleistungen erbringen darf, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Neu ist insbesondere die Möglichkeit der sog. mandatsbezogenen Trennung. Da die RAB im Bereich der eingeschränkten Revision grundsätzlich über keine Regulierungskompetenzen verfügt, bringt das FAQ nur die fachliche Meinung der RAB zum Ausdruck.

Hinweise

- Hinweise allfällige

Stellenan

Newslette

Kontakt

- info@rab

EXPERT SUISSE

Synopse SER 2015 und SER 2007 (8 von 9)

Aspekt	SER 2015	SER 2007
Anhang C «Auftragsbestätigung»	• Aufnahme einer redaktionellen Anmerkung bezüglich Beizug von externen Berufsangehörigen zum Zweck der Qualitätssicherung und den damit einhergehenden Zugang zu den Auftragsakten. • Neues Muster für eine Auftragsbestätigung bei einem Doppelmandat als Beispiel 2	Keine Ausführungen dazu enthalten.
Anhang D «Beispiele gebräuchlicher Prüfungshandlungen»	• Anpassung der Gliederung des Anhangs D und der Postenbezeichnungen an das neue Rechnungslegungsrecht. • Plausibilisierung von Bestand und Veränderung der stillen Reserven wurde von den einzelnen Positionen in die «allgemeinen Prüfungen» verschoben. • Anpassung der Prüfungshandlungen im Abschnitt u) «Anhang» an das neue Rechnungslegungsrecht.	
Anhang E «Vollständigkeitserklärung»	• Präzisierung bezüglich Datierung und Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung • Anpassung des Beispiels der Vollständigkeitserklärung an das neue Rechnungslegungsrecht	

EXPERT SUISSE

Synopse SER 2015 und SER 2007 (9 von 9)

Aspekt	SER 2015	SER 2007
Anhang F «Berichterstattung»	Aufnahme weiterer Berichtsbeispiele: - Einschränkung aufgrund Beschränkung Prüfungsumfang - Verneinung aufgrund festgestellten Sachverhalts zum Antrag zur Verwendung des Bilanzgewinns - Berichtsbeispiele mit Zusätzen und Hinweisen (v.a. i.V. mit Art. 725 OR und Art. 680 OR)	
Anhang G «Unternehmensfortführung»	Anpassung der Liste der Risiken, welche erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit eines Unternehmens aufwerfen können, an das HWP ER.	
Anhang H «Verhalten bei Überschuldung»	Materiell unverändert.	

EXPERT SUISSE

Zusammenfassung und Fazit

«Im überarbeiteten SER werden unverändert die aus dem SER 2007 bekannten Themen behandelt. Dabei wurden Aufbau und Gliederung des Standards unverändert übernommen.»

«Im Bereich der Unabhängigkeit sind die Vorgaben im SER 2015 deckungsgleich und unverändert zu den Regelungen im SER 2007.»

«Auch die in der Substanz unveränderten Unabhängigkeitsvorgaben des SER wurden im Rahmen der Vernehmlassung bestätigt.»